

Richtlinie für die LKF-Voranschlagserstellung für das Jahr 2018

1. Ausgangssituation

Durch diese Richtlinie wird die Verwendung der im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zur Verfügung stehenden Mittel im Rechnungsjahr 2018 festgelegt.

Von den Gesamtmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds werden daher vorweg die Beträge für Investitionszuschüsse, Strukturmittel, Ausbildung nichtärztliches Personal an Fachhochschulen, PSZW Eggenburg, Zahlungen an Land NÖ, Gesundheitsförderung und Prävention, mobile Palliativstrukturen sowie die Mittel für Projekt- und Verwaltungsaufwand in Abzug gebracht.

1.1. Zur Verfügung stehende LKF-Mittel für das Jahr 2018

Nach der derzeit zur Verfügung stehenden Information weist die Planung für das Jahr 2018 LKF-Mittel (inkl. Schulförderung GKPS u. Phys. Therapie Zwettl) in Höhe von € 1.762.120.600 aus.

1.2. Mittelverwendung

Die LKF-Mittel verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Positionen:

Summe LKF- Mittel (inkl. Schulförderung GKPS u. Physik. Therapie Zwettl)		1.762.120.600
abzüglich Schulförderung GKPS		-15.667.200
abzüglich Physik. Therapie Zwettl		-354.800
Summe LKF-Mittel 2018		1.746.098.600
abzüglich		
Pensionszuschuss NÖ Gesundheits- und Sozialfonds		-37.783.100
Mittel für ambulante Leistungen (Ambulanzpunkte, Dialyse, Strahlentherapie, Strukturzuschuss Ambulanz, Onkologie/IVOM,)		-153.684.900
Verfügbare Mittel für LDF-Punkte (LDF-Gebühren) und für Sockelfinanzierung Finanzbedarf im Jahr 2018		1.554.630.600
voraussichtliche LDF-Punkte 2018 = Einnahmen LDF-Punkte (Basispunktwert von € 1,00 je LDF-Punkt)		1.285.700.000
Betrag für Sockelfinanzierung / Finanzbedarf		268.930.600

1.2.1. Pensionszuschuss

Gemäß § 49c Abs. 2 NÖ KAG erfolgt die Abgeltung der Differenzkosten zwischen Aufwand und eigenem Ertrag für Pensionen vom NÖGUS im Verhältnis der im letzten vorliegenden Rechnungsabschluss ausgewiesenen Differenzkosten.

Für das Jahr 2018 ist daher der Rechnungsabschluss 2016 heranzuziehen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass nach dem 31.12.1996 ausgesprochene Pragmatisierungen vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nicht anerkannt werden. Die auf die einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten entfallenden Pensionszahlungen sind in der Beilage dargestellt.

1.2.2. Abgeltung ambulanter Leistungen

Für die Abgeltung ambulanter Leistungen stellt der NÖGUS im Jahr 2018 einen Gesamtbetrag von € 153.684.900 zur Verfügung.

Die Bepunktung ambulanter Leistungen sowie die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt auf Grundlage des im Jahr 2017 bundesweit eingeführten spitalsambulanten Bepunktungsmodells.

Ermittlung des Punktwertes beim VA 2018:

Mittel für ambulante Leistungen / Punkte auf Grundlage des spitalsambulanten Bepunktungsmodells lt. VA 2018

Ermittlung des Punktwertes beim RA 2018:

Mittel für ambulante Leistungen / Anerkannte Punkte auf Grundlage des spitalsambulanten Bepunktungsmodells lt. RA 2018

Diese Ambulanzabgeltung umfasst auch die folgenden Leistungen:

- Ambulante Dialysen
- Ambulante Strahlentherapie
- Ambulante Erbringung onkologischer Leistungen
- IVOM - Leistungen

Im Jahr 2018 erfolgt keine zusätzliche Abgeltung ambulanter Leistungen außerhalb des spitalsambulanten Bepunktungsmodells.

Ausnahme: Zur Abgeltung der seit 2006 an ein privates physikalisches Institut ausgelagerten ambulanten Leistungen der Fondskrankenanstalt Zwettl wurde mit den SV-Trägern ein jährlich zu valorisierender Pauschalbetrag vertraglich vereinbart (vorläufiger Betrag 2018: € 354.800).

1.2.3. Abgeltung stationärer Leistungen (LDF-Punkte)

Die im Jahr 2018 abgerechneten und anerkannten LDF-Punkte (LKF-Kostenträger) werden mit einem Basispunktwert von € 1,00 je LDF-Punkt abgegolten.

Im Voranschlag 2018 gelten die im Rahmen der Leistungsplanung und im Zuge der Budgetgespräche einvernehmlich festgelegten LDF-Punkte als anerkannt.

Im Rechnungsabschluss gelten die auf Grundlage der stationären Leistungsabrechnung ermittelten und vom NÖGUS anerkannten LDF-Punkte (inkl. der Aufrollung aus Vorjahren) als akzeptiert.

1.2.4. Sockelfinanzierung Finanzbedarf

Der nach Abgeltung der LDF-Punkte verbleibende Betrag steht zur anteiligen Abdeckung des Finanzbedarfes der NÖ Fondskrankenanstalten zur Verfügung.

Damit sollen, unabhängig von den erbrachten LDF-Punkten, die in einer Krankenanstalt anfallenden Fixkosten anteilig abgegolten werden, ohne gleichzeitig einen übermäßigen Anreiz zur Punktemaximierung zu setzen.

Unter der Annahme, dass im Jahr 2018 1.285.700.000 fondsrelevante LDF-Punkte in den NÖ Fondskrankenanstalten erbracht werden, verbleibt nach aktuellem Datenstand und nach Abgeltung dieser LDF-Punkte mit einem Basispunktwert von € 1,00 für die Sockelfinanzierung ein Betrag von € 268.930.600.

Die Ermittlung des einheitlichen Prozentsatzes, zu dem die Finanzbedarfe lt. Voranschlag der einzelnen NÖ Fondskrankenanstalten pauschal abgedeckt werden, erfolgt nach Abschluss der Budgetgespräche mit der NÖ Landeskliniken-Holding (somit nach Festlegung der im VA 2018 ausgewiesenen Finanzbedarfe und LDF-Punkte) durch den NÖGUS.

Analog dazu wird dieser Prozentsatz auch beim RA 2018 unter Berücksichtigung der beim Rechnungsabschluss zur Verfügung stehenden Mittel, der tatsächlichen Finanzbedarfe sowie der für die Abgeltung der anerkannten LDF-Punkte erforderlichen Beträge ermittelt.

2. Finanzbedarf, Unterdeckung und Trägeranteile

2.1. Finanzbedarf

Der jeweils im genehmigten Voranschlag und Rechnungsabschluss ausgewiesene Gesamtaufwand einer NÖ Fondskrankenanstalt abzüglich der eigenen Einnahmen (inkl. eigene Einnahmen NÖGUS) ergibt den Finanzbedarf laut Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss.

2.2. Unter-/Überdeckung – Trägeranteil 2 (inkl. Mehraufwand klinischer Lehrbetrieb)

Decken die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf nicht ab, ergibt sich eine Unterdeckung. Übersteigen die Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für den laufenden Betrieb (LKF-Einnahmen inkl. Sockelfinanzierung Finanzbedarf) den Finanzbedarf, ergibt sich eine Überdeckung.

Im Jahr 2018 ist eine Unterdeckung zu 100% vom Rechtsträger zu tragen und auch eine Überdeckung verbleibt im Rahmen des LKF-Modells zu 100% beim Rechtsträger.

2.3. Trägeranteil gesamt – ohne Langzeitbereich

Die gesamte Trägerbelastung ermittelt sich aus der Summe der Über- oder Unterdeckungen für Akutbereich inkl. klinischer Lehrbetrieb (Trägeranteil 2) sowie eines etwaigen Trägeranteils am Betrieb einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule (Trägeranteil 4).

3. Grundsätze der Voranschlagserstellung für die NÖ Fondskrankenanstalten

Bei der Erstellung der Voranschläge 2018 sind die Budgetrichtlinien der NÖ Landeskliniken-Holding einzuhalten.

3.1. Leistungsplanung

Die insgesamt von den NÖ Fondskrankenanstalten zu erbringenden Leistungen (LDF-Punkte und Punkte auf Grundlage des Spitalsambulanten Bepunktungsmodells) werden zwischen NÖGUS und NÖ Landeskliniken-Holding abgestimmt und bilden die Grundlage für die in den Budgetgesprächen zwischen der NÖ Landeskliniken-Holding und den einzelnen Landeskliniken festzulegenden Leistungsmengen.

3.2. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen an den NÖ Fondskrankenanstalten

Für die Förderung der Ausbildungen an den Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (GPKS) stellt der NÖGUS im Jahr 2018 einen Maximalbetrag von € 15.667.200 zur Verfügung.

Diese Mittel werden gemäß der Ausbildungsrichtlinie für die Gesundheits- und Krankenpflege an NÖ Fondskrankenanstalten verteilt. (vorbehaltlich des Beschlusses im 49. Ständigen Ausschuss am 30.05.2017).

Die aus dem Betrieb einer GKPS resultierenden Aufwände und Erträge, die Ermittlung der Höhe der Schulförderung sowie eines verbleibenden Trägeranteiles, sind in getrennten, dafür im Voranschlagsformular der NÖ Landeskliniken - Holding bereitgestellten Tabellen, darzustellen.

Für die kostendeckend zu führenden zusätzlichen Ausbildungsangebote über die Grundausbildung hinaus, sind die Aufwendungen inkl. anteiliger Betriebskosten gesondert darzustellen.

Überschüsse aus Veranstaltungen sind zweckgewidmet zur Abdeckung des für den über den Förderungsbetrag hinausgehenden Mehraufwand, der direkten Kosten (höhere Personal- bzw. Ausbildungskosten für Lehrer, höhere Honorarsätze externer Vortragender, Exkursionen und Lehrmittel) und/oder zur Erreichung des gem. Schulförderungsrichtlinie geforderten Ausbildungs- und Organisationsstandards oder sonstiger Investitionsmaßnahmen der Schule zu verwenden.

Ist die Summe aus Eigenen Einnahmen der GKPS und Schulförderung höher als der Gesamtaufwand der GKPS, wird die Schulförderung um jenen Betrag reduziert, der den Gesamtaufwand übersteigt (keine Überförderung).

Unterdeckungen, die sich aus dem Betrieb der GKPS ergeben, sind zu 100% vom Rechtsträger abzudecken (Trägeranteil 4 – TA 4).

3.3. Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge

Die Kostenbeteiligungen (Selbstbehalt der mitversicherten Angehörigen in Höhe von 10% gem. § 54 NÖ KAG) sind von den NÖ Fondskrankenanstalten auf Rechnung des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds einzuheben und auf dem Konto „Fremdes Geld“ (Kontenklasse 3) zu buchen.

Der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen gemäß § 45a Abs. 2 NÖ KAG (€ 1,45) ist für die Landesfonds einzuheben und ebenfalls auf einem "Durchläuferkonto" zu verbuchen.

Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge sind getrennt im Zuge der Meldung des Finanzbedarfes für den Rechnungsabschluss bekannt zu geben. Die eingehobenen Kostenbeteiligungen und Spitalskostenbeiträge werden bei der Endabrechnung 2018 (bzw. bei laufenden Zahlungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfond) gegengerechnet.

Da die Kostenbeteiligungen und der Anteil an den Spitalskostenbeiträgen (€ 1,45) als Mittel des Landesfonds anzusehen sind, stellen diese für die Krankenanstalt auch keine Eigenen Einnahmen dar und sind daher auch nicht zu veranschlagen.

3.4. Langzeitbereich der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln

Aufgrund der im Jahr 1999 vollzogenen Trennung des Akut- vom Langzeitbereich auf Basis der Kostenstellenrechnung, sind im Voranschlag nur die Aufwände und Einnahmen des Akutbereichs der NÖ Fondskrankenanstalten Mauer und Tulln anzusetzen.

3.5. Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung

Die Budgetierung und Abrechnung der „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten erfolgt mit dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Es werden der Personalaufwand für ärztliches und pflegerisches Personal und der Sachaufwand (einerseits Expertisen wie Supervision, Psychotherapie, psychologischer Dienst, Sozialarbeit und andererseits Fahrtkosten für die mobile Versorgung der PatientInnen) für die „Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung“ in den NÖ Fondskrankenanstalten vom NÖ Gesundheits- und Sozialfonds nach Rechnungslegung refundiert (Eigene Einnahme NÖ Gesundheits- und Sozialfonds).

4. Budgetvollzug

Das insgesamt genehmigte Budget für die NÖ Fondskrankenanstalten ist einzuhalten. Jede NÖ Fondskrankenanstalt sowie der Träger der NÖ Fondskrankenanstalten haben alle Maßnahmen in Richtung einer strengen Budgetvorgabe und Budgetüberwachung, aber auch der Leistungskontrolle zu setzen.

Die unterjährigen Zwischenergebnisse, in denen auch eine Darstellung der Abweichungen zu erfolgen hat, werden von der NÖ Landeskliniken-Holding unmittelbar nach Fertigstellung an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt.

5. Terminplan zur Voranschlagserstellung 2018 in den NÖ Fondskrankenanstalten

Das für 2018 geltende LKF-Voranschlagsformular wird von der NÖ Landeskliniken-Holding erstellt und den NÖ Fondskrankenanstalten für die Budgetierung zur Verfügung gestellt.

Die NÖ Fondskrankenanstalten haben bis **20.09.2017** detailliert, entsprechend dem LKF-Voranschlagsformular, den Gesamtaufwand, die Eigenen Einnahmen, die für das Jahr 2018 veranschlagten LDF-Punkte im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu melden.

Die nach den Budgetgesprächen adaptierten Voranschläge sind spätestens bis zum **27.10.2017**, (Ständiger Ausschuss 22.11.2017) jedenfalls jedoch fristgerecht zur Einbringung in den Ständigen Ausschuss im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds zu schicken.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds übermittelt nach dem Beschluss durch den Ständigen Ausschuss, spätestens jedoch bis zum **23.11.2017** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding den NÖ Fondskrankenanstalten die genehmigten LKF-Einnahmen.

Der Voranschlag samt Beilagen ist anschließend **bis spätestens 27.11.2017** im Wege der NÖ Landeskliniken-Holding an den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, Stattersdorfer Hauptstraße 6, 3100 St. Pölten, zu übermitteln.

Der Antrag auf Bescheiderstellung an das Amt der NÖ Landesregierung erfolgt durch die NÖ Landeskliniken-Holding im Wege des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

**VA- Richtlinie 2018
Pensionszuschuss**

Beilage

KH-Nr.	Landeskrinikum (LK) Universitätskrinikum (UK)	Pensionszuschuss 2018
303	LK Amstetten	1.000.100
315	LK Hohegg	164.400
316	LK Hainburg	254.800
319	LK Hollabrunn	303.400
321	LK Klosterneuburg	190.300
326	UK Krems	2.134.600
333	LK Mauer	6.468.900
334	LK Melk	963.600
335	LK Mistelbach-Gänserndorf	1.252.100
338	LK Neunkirchen	924.000
347	LK Scheibbs	246.800
354	LK Waidhofen/Ybbs	542.700
356	LK Wr. Neustadt	3.034.800
377	LK Horn-Allentsteig	806.100
378	LK Korneuburg-Stockerau	560.300
379	UK Tulln	7.644.800
380	LK Baden/Mödling	6.259.700
382	UK St. Pölten-Lilienfeld	3.598.500
383	LK Gmünd-Waidhofen/Th.-Zwettl	1.433.200
	Summe	37.783.100